Fettabscheider

Sie besitzen bereits oder benötigen demnächst für Ihren Betrieb einen Fettabscheider?

Was müssen Sie dabei beachten:

Fette, die vor allem in der Gastronomie anfallen, wenn sie mit dem Spülwasser in die Kanäle gelangen, stinken und verstopfen die Kanäle. Außerdem faulen sie zu Schwefelsäure und korrodieren damit die Betonschächte. Deshalb soll das Fett gar nicht erst im Abwasser landen.

Umweltschutz ist die Forderung unserer Zeit. Eine Verschmutzung von Gewässern muss möglichst verhindert werden, schmutziges Wasser muss gereinigt werden.

Die „Abwasserbeseitigung der Stadt Schifferstadt“ ist als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage gesetzlich dazu verpflichtet darauf zu achten, dass in die Kanäle, Pumpwerke und in die Kläranlage keine Stoffe gelangen, die deren Betrieb oder Funktion beeinträchtigen.

Gemäß der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Schifferstadt müssen Eigentümer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Öle oder Fette, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend dem Stand der Technik einbauen und betreiben.

Als Besitzer eines Fettabscheiders können auch Sie Ihren Teil zum Umweltschutz beitragen, indem Sie die Reinigungseinrichtungen in Ihrem Betrieb immer gut instand halten. Grundlage für die Pflicht zur Instandhaltung ist u.a.:

- Auszug aus der allgemeinen Entwässerungssatzung vom 01. Oktober 1996
- DIN 4040-100

Wozu sind Sie verpflichtet?

Mit dem Inkrafttreten der DIN 4040-100 im Dezember 2004 wurden die Anforderungen für Betrieb, Wartung und Überwachung von Fettabscheidern neu geregelt. Die neue Norm bringt für die Betreiber von Fettabscheidern insbesondere überwachungsrelevante Konsequenzen mit sich. Unter anderem schreibt die Norm vor, dass die Abscheideranlagen regelmäßig entleert, halbjährlich gewartet und alle 5 Jahre einer Generalinspektion unterzogen werden müssen.

Welche Abscheideranlagen sind gemäß DIN 4040-100 überwachungspflichtig?

Die DIN 4040-100 gilt für alle Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 im Bereich von gewerblichen Abwassereinleitungen mit denen Fette abgeschwemmt werden können.

Welche Nachweise müssen geführt werden?

Im § 13, Abs. 2, letzter Satz der Allgemeinen Entwässerungssatzung steht, dass alle Betreiber von Öl- und Fettabscheidern einen Nachweis über die Entleerung und Reinigung Ihrer Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen führen müssen.

Die Nachweise sind innerhalb von **zwei Wochen** nach der Entleerung und Reinigung an die Stadtwerke Schifferstadt abzugeben.

Spätestens nach 5 Jahren ist die Anlage zu entleeren, zu reinigen und von einem Sachverständigen zu prüfen. Diese Sachverständigenprüfung ist in Abständen von **nicht länger als 5 Jahren** zu wiederholen.

Des Weiteren sind Sie als Betreiber dazu verpflichtet ein Prüfprotokoll zu führen. Um dies führen zu können, benötigen Sie einen Sachkundenachweis. Dies berechtigt Sie dann, in regelmäßigen Abständen (monatlich und halbjährlich) bestimmte Kontrollen durchzuführen, die sie auch in einem Prüfprotokoll festhalten müssen.

Die Sachverständigenprüfung, die alle 5 Jahre durchgeführt werden muss, ist von einem Sachverständigenbüro durchzuführen. Dieses Inspektionsprotokoll ist den Stadtwerken Schifferstadt unaufgefordert nach jeder Generalinspektion in Kopie zuzusenden.

Entsorgung

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich vollständig durch eine Fachfirma zu entleeren und zu reinigen.

Auf welche Kontrollmaßnahmen müssen die Wartungen erstreckt werden?

Die Wartung umfasst Kontrollen und Funktionsprüfungen aller Anlagenteile der Abscheideanlage. Der genaue Wartungsumfang richtet sich nach den Angaben der DIN 4040 - 100 (Stand Dezember 2004) sowie ggf. Herstellerangaben. Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

Vorgehensweise bei der **Generalinspektion**

Im Rahmen der Generalinspektion ist auch die Dichtheit der Anlage zu überprüfen. Dazu ist es notwendig, die Anlage komplett zu Entleeren und zu Reinigen. Die Hinzunahme einer Entsorgungsfirma ist deshalb unumgänglich. Aus ökonomischer Sicht ist es deshalb sinnvoll, den Zeitpunkt der Generalinspektion möglichst mit einem ohnehin fälligen Entsorgungstermin zusammenzulegen. Nach der Entleerung und Reinigung der Anlage wird eine Sichtprüfung im Inneren der Anlage vorgenommen. Anschließend muss die Anlage bis zur Oberkante mit Wasser aufgefüllt werden, nachdem zuvor alle Zu- und Ablaufleitungen mit geeigneten Gerätschaften abgesperrt wurden. Die näheren Details zur Vorgehensweise liefert die DIN 4040-100 (Stand Dezember 2004). Weitere Punkte der Überprüfung sind die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage hinsichtlich Korrosionen (innere Beschichtung etc.) und Zustand der Einbauteile sowie die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches. Die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten. Der Betreiber erhält ein ausführliches Inspektionsprotokoll mit Beurteilung der Ergebnisse und entsprechenden Empfehlungen.

Das Wichtigste in einer kurzen Checkliste:

Zu beachten:	Bedeutung im Einzelnen:	Wer macht was?
Dimensionierung der Anlage	Nenngröße des Fettab-scheiders bemessen lassen Durchflussmenge in Liter/Sekunde	Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat
Bestimmung von Typ und Bauart	unterirdisch (unter Straße) oberirdisch (im Keller) Bauartzulassung erforderlich	Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat
Einbau und Inbetriebnahme	Einbau entsprechender Bauart (ober- oder unterirdisch) nach Anleitung des Herstellers Erstinspektion bei Inbetriebnahme erforderlich	Installateur Fachkundiger mit Zertifikat
Laufende Wartung, Reinigung und Entsorgung	Führen Betriebstagebuch, Vorhaltung Nachweise mind. monatliche Reinigung nach DIN 4040-100 jährliche Wartung nach DIN 4040-100, Ziffer 12.3	Betreiber oder Gastronom Entsorgungsfirma mit Zertifikat Sachkundiger mit Zertifikat
Durchführung von Inspektionen	Erstinspektion DIN 4040-100, Ziffer 12.4 bei Inbetriebnahme (Dichtheitsprüfung) Generalinspektion - alle fünf Jahre nach DIN 4040-100	Fachkundiger mit Zertifikat Fachkundiger mit Zertifikat
Informationspflicht gegenüber den Stadtwerken Schifferstadt	Anzeige Inbetriebnahme / Betrieb eines Fettabscheiders Leerung des Fettabscheiders	Betreiber oder Gastronom

Wie häufig müssen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden?

	Häufigkeit	Ausführung durch:
Entsorgung	14- tägig bzw. monatlich	Fachfirma
Wartung	halbjährlich	Sachkundige Person (Fachfirma)
Generalinspektion	Alle 5 Jahre	Fachkundige Person*)
Dichtheitsprüfung Leitungen	Alle 20 Jahre	Fachkundige Person*)

Wiederkehrend alle 20 Jahre:

Die unterirdischen Zulaufleitungen zwischen Anfallstelle und Einlauf Abscheideranlage/ Zulauf Probenahmeschacht (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) sind gemäß den Bestimmungen der DIN 1986 Teil 30 bzw. DIN EN 1610 wiederkehrend spätestens alle zwanzig Jahre durch einen Fachkundigen *) auf Dichtheit zu prüfen.

***) Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe oder Sachverständige, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen in dem gemäß DIN 4040-100 genannten Umfang verfügen.

Wichtiger Hinweis!

Informieren Sie sich vor dem Kauf einer Fettabscheideranlage, ob diese für den vorgesehenen Anwendungsbereich bauaufsichtlich zugelassen ist.

Mobile Fettabscheider sind nur für den Anschluss an einer beweglichen gewerblichen Spülmaschine vorgesehen (auf Märkten, Straßenfesten etc.). Stationär eingesetzt können sie die anfallende Menge fetthaltigen Abwassers **nicht** ordnungsgemäß behandeln.